

## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson nach § 39 SGB XI

Sie sind pflegende(r) Angehörige(r), möchten in den Urlaub fahren, planen eine Kur, müssen zum Arzt oder wollen einfach einmal ein paar Stunden ausspannen.

Um Ihre Abwesenheit zu überbrücken, haben Sie für die Dauer von bis zu **6 Wochen** pro Kalenderjahr Anspruch auf eine Ersatzpflege. Hierbei kann Ihre Pflegekasse die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.685 €** übernehmen – ab Vorliegen des Pflegegrades 2.

Sind Sie länger als 8 Stunden am Tag „außer Haus“, wird Ihr Pflegegeld anteilig gekürzt und es erfolgt eine Anrechnung auf die Höchstdauer von 6 Wochen. Sind Sie weniger als 8 Stunden an der Pflege verhindert, wird weder das Pflegegeld gekürzt noch erfolgt eine Anrechnung auf die Höchstdauer von 6 Wochen.

Die Ersatzpflege kann von professionell Tätigen, Verwandten oder sonstigen Personen, beispielsweise aus der Nachbarschaft oder dem Freundeskreis übernommen werden. Auch der Besuch einer Tagespflegeeinrichtung oder ein vorübergehender Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung sind im Rahmen der Verhinderungspflege finanzierbar.

### Beachten Sie:

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad sowie durch Personen, die mit der bzw. dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, **steht nur der anderthalbfache Betrag des Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades** zur Verfügung. Eine Kostenerstattung von bis zu 1.685 € kann aber für zusätzliche Ausgaben, wie z.B. Verdienstausschlag oder Fahrtkosten erfolgen.

Verwandte zweiten Grades und Verschwägerter sind beispielsweise Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager und Schwägerin.

Die Ausgaben für die Verhinderungspflege sind gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen.

### **Voraussetzung für die Inanspruchnahme:**

Bei der zu pflegenden Person liegt eine Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 vor, und sie wurde von Ihnen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt.

***Info:*** Die Leistungen der Verhinderungspflege können um bis zu 843 € zu Lasten der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI aufgestockt werden. Der Übertrag wird bei der Kurzzeitpflege in Abzug gebracht.

### **Verhinderungspflege für Kinder und junge Erwachsene**

Für Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr mit den Pflegegraden 4 oder 5 gelten für die Verhinderungspflege folgende Neuerungen:

- Die erforderliche Vorpflegezeit von 6 Monaten entfällt, d.h. die Verhinderungspflege kann schon dann in Anspruch genommen werden, sobald die Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde.
- Die Verhinderungspflege kann statt für 6 Wochen für 8 Wochen in Anspruch genommen werden.
- Nicht verbrauchte Mittel aus der Kurzzeitpflege können zu 100 % für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass ein Gesamtbudget von 3.539 € pro Kalenderjahr für die Verhinderungspflege zur Verfügung steht.
- Angehörige (bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad oder Personen, die mit der bzw. dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, können das 2fache des monatlichen Pflegegeldes abrechnen (vorher: das 1,5fache). Der Rest des Budgets kann weiterhin für zusätzliche Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten oder Verdienstausschlag sowie für Verhinderungspflege durch Personen, die nicht nahe Angehörige sind, genutzt werden.

Stand: Januar 2025  
Angaben ohne Gewähr